



Grundsatzregelungen für Veranstaltungen, die in Verantwortung des BSB 1874 nach den derzeit gültigen Corona-Regelungen durchgeführt werden (Stand: 20.10.2021)

Auszug aus der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Sept. 2021
(BayMBl. Nr. 615)

1. Ausschluss

Von den Veranstaltungen sind ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen innerhalb der letzten 14 Tage
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

2. Zugang

Zu den Veranstaltungen in Innenräumen haben ausschließlich Personen Zugang, die **geimpft, genesen oder aktuell getestet** sind.

Dies gilt für alle Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, Tagungen, Kongressen, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung.

Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei

- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital)
- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)
- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund **und** Impfnachweis)
- Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein

Nach Regelung des Bundesgesundheitsministeriums darf ein vor Ort zur Betretung von Einrichtungen oder Aktivitäten durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht (4-Augen-Prinzip) nur noch für die Einrichtung oder Aktivität verwendet werden, für die der Test durchgeführt wurde, nicht wie bisher für 24 Stunden auch in allen anderen Einrichtungen oder Aktivitäten.

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird künftig überall wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gibt es künftig generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

In der Gastronomie entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht.

Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden.

Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel. Kontaktdatenerfassung nur bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen.

Zutritts- und Hygieneregeln

